

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Abnahme des Anbaus von Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen durch amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Angestellte nach Abschnitt 4 der Anlage VIII b zur StVZO

Frage- oder Problemstellung:

Mit dem Informationsblatt 16-96 hat sich das KBA zu erforderlichen Anbauabnahmen bei Kuppelungskugeln mit Halterung geäußert, die auf der Grundlage der Richtlinie 94/20/EG typgenehmigt wurden. Diese Information stimmt mit der derzeitigen Rechtslage nicht mehr überein. **Das KBA zieht das Informationsblatt 16-96 zurück.**

Ergebnis:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen stellt ausdrücklich fest, dass gemäß § 19 Abs. 3 Nummer 2. Buchstabe b die Betriebserlaubnis nicht erlischt, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen für diese Teile eine EWG-Betriebserlaubnis, eine EWG-Bauartgenehmigung oder eine EG-Typgenehmigung nach Europäischem Gemeinschaftsrecht erteilt worden ist und eventuelle Einschränkungen oder Einbauanweisungen beachtet sind.

Bei der Erteilung einer Typgenehmigung nach der Richtlinie 94/20/EG muss davon ausgegangen werden, dass der Technische Dienst Prüfungen, die den Anbau einer Verbindungseinrichtung am Fahrzeug betreffen, für den entsprechenden Typ nach Anhang I der Richtlinie, Absatz 1.2 durchgeführt hat.

Die Anbauabnahme ist damit als Bestandteil des Typgenehmigungsverfahrens für diese Verbindungseinrichtungen anzusehen.

Die beschriebenen Grundsätze sind folgerichtig auch auf Verbindungseinrichtungen, die auf der Grundlage der Richtlinie 89/173/EWG, Anhang IV, oder der Richtlinie 97/24/EG, Kapitel 9, genehmigt werden, anzuwenden.

Die den bisherigen Überprüfungen des Anbaus in Zusammenhang stehenden Forderungen z. B. aus dem Anhang VII der Richtlinie 94/20/EG, müssen künftig in den mitzuliefernden Anbauleitungen für die entsprechenden Geräte im Wortlaut enthalten sein (der alleinige Hinweis auf die Fundstelle ist nicht ausreichend).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den Typgenehmigungen für Verbindungseinrichtungen nach der Richtlinie 94/20/EG mitzuliefernde Montage- und Betriebsanleitungen im Rahmen der Typprüfungen eine wesentlich anspruchsvollere Bewertung erfahren müssen als bisher. Der Inhalt muss alle für die Montage und Verwendung erforderlichen Informationen enthalten und insofern vollständig sein.

Bei Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, die auf der Grundlage von § 22a StVZO in Verbindung mit der Fahrzeugteilverordnung und den Technischen Anforderungen bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO nach nationalem Recht bauartgenehmigt wurden, sind Überprüfungen des ordnungsgemäßen Anbaus entsprechend den Auflagen der jeweiligen Bauartgenehmigungen bisher fast ausschließlich gefordert worden.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Da es sich bei den hierbei betroffenen Gerätearten um solche handelt, die direkt mit den nach internationalem Recht genehmigten Einrichtungen vergleichbar sind bzw. diesen entsprechen, wird auf entsprechende Auflagen bei Erteilung der Genehmigungen künftig grundsätzlich verzichtet. Damit entfällt auch bei diesen Einrichtungen künftig grundsätzlich die Anbauabnahme (§ 19 Abs. 3 Nr. 1 StVZO). Voraussetzung für einen solchen Verzicht ist wie im internationalen Bereich eine umfassende Montage- und Bedienungsanleitung mit allen erforderlichen Angaben. Einem Verzicht auf Anbauabnahmen bei früher erteilten Bauartgenehmigungen könnte im Wege von Nachträgen entsprochen werden, wenn nachgewiesenermaßen die Anleitungen den Anforderungen entsprechen. In einzelnen besonderen Fällen bleibt jedoch die Möglichkeit bestehen, im nationalen Genehmigungsverfahren eine Anbauuntersuchung zu fordern. Ob eine Anbauabnahme im Einzelfall erforderlich ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der jeweiligen Allgemeinen Bauartgenehmigungen (ABG) bzw. der Nachträge dazu.

Flensburg, 17.04.2001
412-156.03